

Bundesamt für Energie BFE  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern  
gasvg@bfe.admin.ch

Zürich  
12.02.2020

## Stellungnahme zum Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Sehr geehrte Frau Trachsel, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gasversorgungsgesetz. Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Die Mitglieder der IG Detailhandel begrüßen als Erdgasverbraucher den Grundsatz der spezialgesetzlichen Regelung der Gasversorgung ausdrücklich und sind überzeugt, dass dies gegenüber der heutigen Situation der richtige Ansatz ist. Wichtig ist aus Sicht der IG Detailhandel dabei, dass das Gasversorgungsgesetz so ausgestaltet wird, dass es Wettbewerb und Innovation konsequent fördert. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir insbesondere das im Entwurf vorgesehene Entry-Exit-Modell für den Netzzugang, welches Markteintritte neuer Akteure und damit den Wettbewerb im Gasmarkt fördert.

### Wichtigste Anliegen der IG Detailhandel

- Vollständige Marktöffnung: Wir bedauern, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die konsequente, vollständige Öffnung des Gasmarktes verzichtet wurde. Dies ist umso überraschender, als auch sämtliche vom BFE in Auftrag gegebene Studien eine vollständige Marktöffnung empfehlen. Aus Sicht der IG Detailhandel gibt es keine stichhaltigen Gründe, weshalb der Gasmarkt nicht vollständig geöffnet werden kann oder soll. Mit der Beibehaltung des Monopols bei kleinen Verbrauchern entsteht unnötiger Regulierungsbedarf, kleine Verbraucher werden willkürlich benachteiligt und das Funktionieren eines wettbewerblichen Gasmarktes wird behindert.
- Rolle der Verbraucherorganisationen bei der Erstellung der Branchendokumentation: Bei der Erarbeitung der Vertragsstandards für Ein- und Ausspeiseverträge, der Standardlastprofile und weitere Dokumente wird den Verbraucherorganisationen im vorliegenden Entwurf lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Dies reicht klar nicht aus, der Meinung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist gleichberechtigt mit den Netzbetreibern Rechnung zu tragen. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, soll der Entscheid bei der EnCom liegen.



- Effizientes Messwesen: Die IG Detailhandel befürwortet die vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung. Der Wettbewerb im Markt professioneller Messdienstleister sorgt für eine gegenüber heute verbesserten Qualität der Messleistung einerseits und für die Kontrolle der Kosten andererseits. Für Unternehmen mit mehreren Standorten hat dieses System zusätzlich den Vorteil, dass das Unternehmen selbst den Standard für ihre eigene Messeinrichtung bestimmen kann. Die Daten sollen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie weiteren berechtigten Akteuren via Datenhub zur Verfügung gestellt werden.
- Klare Trennung zwischen Energiemarkt und Leitungsmonopol: Eine vollkommene rechtliche Trennung zwischen dem regulierten Monopolbereich der Leitungsnetze und dem Energiemarkt ist unerlässlich.

Die detaillierten Anträge der IG Detailhandel zu diesen und weiteren Punkten entnehmen Sie der beiliegenden Tabelle sowie dem ebenfalls beigelegten ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Ladina Schröter  
Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft

Roland Stadler  
Leiter Energiebeschaffung  
Migros Genossenschafts-Bund

Beilagen:

- Ausgefüllter Fragebogen des BFE zur Vernehmlassung des GasVG
- Tabelle mit Anträgen, Bemerkungen und Begründungen der IG Detailhandel Schweiz



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: IG Detailhandel Schweiz

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar: -

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)



Kommentar: Aus Sicht der IG Detailhandel besteht kein plausibler Grund (weder technischer noch administrativer Natur), weshalb die vollständige Marktöffnung nicht vollzogen werden könnte oder sollte.

Gegen eine Teilmarktöffnung resp. für eine vollständige Marktöffnung sprechen aus unserer Sicht insbesondere folgende Punkte:

- Bei der vorgesehenen Teilmarktöffnung würden 90% der Endverbraucherinnen und Endverbraucher vom Zugang zum freien Markt ausgeschlossen. Der Schwellenwert von 100 MWh Jahresverbrauch ist zudem willkürlich gewählt. Aus Sicht der IG Detailhandel sollen auch kleine Kunden vom freien Markt profitieren und Einsparungen realisieren können. Eine willkürliche Benachteiligung kleiner Kunden lässt sich nicht rechtfertigen.
- Den Markt nur teilweise zu öffnen würde für kleinere Kunden und Haushaltskunden zu vergleichsweise hohen Gaspreisen führen. Dies ist auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht schädlich.
- Aus technischer Sicht wäre die Integrierung auch kleinerer Kunden im freien Markt ohne grössere Probleme umsetzbar. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Einführung des Messkonzepts für kleine Kunden (Standardlastprofile, SLP) sowieso vorgesehen ist.
- Der regulatorische Aufwand sowie der Aufwand für Umsetzung und Überwachung der neuen Regularien erhöht sich mit einer Teilmarktöffnung gegenüber einer vollständigen Marktöffnung erheblich. So müssten im Szenario Teilmarktöffnung beispielsweise die Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf die Gstarife der regulierten Versorgung durch die EnCom sichergestellt werden. Bei einer vollständigen Marktöffnung kann auf solch aufwändige und wenig produktive Massnahmen verzichtet werden und die Preisbildung dem Markt überlassen werden.
- Damit im relativ kleinen Schweizer Markt Wettbewerb entstehen kann, braucht es eine möglichst grosse Anzahl potenzieller Kunden und Kundinnen. Nur bei einer vollen Marktöffnung ist diese Voraussetzung gegeben. Wenn nur 10% der Endkunden Zugang zum Markt haben, wird kein funktionierender Markt nachhaltig existieren.
- Die Einführung eines Schwellenwerts setzt auch in Bezug auf das Energiesparen falsche Anreize. Einerseits werden Verbraucher, welche in ihre Energieeffizienz investiert haben bei Unterschreitung der Schwelle bestraft, indem sie nicht vom Markt profitieren können. Andererseits wird u. U. ein Anreiz gesetzt, auf künftige Investitionen in die Energieeffizienz zu verzichten.
- Die Abgrenzung zwischen regulierter Versorgung und freiem Markt dürfte sich in der Praxis zudem als schwierig umsetzbar erweisen. Offen ist z. B. die Frage, ob neue mittelgrosse Anschlüsse erst nach 3 Jahren in den Markt wechseln könnten (nachdem bewiesen ist, dass im Schnitt 100 MWh verbraucht werden) oder ob das Prinzip "einmal im Markt, immer im Markt" gelten würde.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

- Ja       Nein, die Schwelle sollte höher liegen.       Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



Kommentar: Die vollständige Marktöffnung bei Erdgas ist zwingend umzusetzen, vgl. Kommentar oben.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Standardlastprofile (SLP) existieren heute schon und das Know-How für deren Weiterentwicklung ist vorhanden. Verbrauchsprofile und deren Abhängigkeiten von der Aussentemperatur sind der Gaswirtschaft hinlänglich bekannt. Bis zur Inkraftsetzung des GasVG können einsatzfähige SLP in jedem Fall entwickelt werden. Wir lehnen eine weitere Aufschiebung der Frist somit ab.

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Unbedingt notwendig. Das Citygate Modell hätte diskriminierende Netzkosten zur Folge. Ebenso wichtig ist, dass die Kapazitäten vom lokalen Netzbetreiber für alle Endkunden organisiert wird. Dies ermöglicht es, Verschachtelungseffekte allen Netzkunden gleichberechtigt zukommen zu lassen. Der Netzkunde soll nicht mehr buchen müssen, sondern nach effektivem Verbrauchsprofil (oder bei SLP nach errechnetem Verbrauchsprofil) für das Netz bezahlen.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein



Kommentar: Bei einer vollständigen Integration der Transitgasleitung ist zu befürchten, dass die Schweizer Gasversorger und Shipper jeweils den Spread zwischen den beiden Ländern Deutschland und Italien mitbezahlen, und die Schweizer Gasversorgung entsprechend verteuern. Zudem würde das Betriebsrisiko dieser privaten Leitung, die zu 90 Prozent dem Transit dient, unter einer Cost+-Regulierung zu 100 Prozent auf die inländischen Verbraucher fallen.

Die Transitströme sollen daher nicht reguliert werden, sehr wohl aber der für die Versorgung der Schweiz verwendete Anteil der Transitgasleitung.

#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar: Je konsequenter der Netzbetrieb vom Energiebetrieb wie auch von der Grenzkapazitätsbeschaffung entflochten ist, desto besser.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

- In Art. 28 Abs. 1 E-GasVG heisst es klar: Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen. In obiger Frage wurden die Verbraucher bereits vergessen, was unser Vertrauen in die vorgeschlagene Vorgehensweise nicht fördert.
- Der Marktgebietsverantwortliche für die Gasversorgung hat analoge Aufgaben wie Swissgrid im Übertragungsnetz. Letztere verfügt über die Methoden und hat grenzüberschreitende Kontakte. Sie könnte in einer neu zu schaffenden Abteilung die Funktion des Marktgebietsverantwortlichen übernehmen.
- Falls der Marktgebietsverantwortliche nicht direkt vom Bund gegründet wird, so sollen sich neben der Gaswirtschaft (Gasnetzbetreiber) und Organisationen der Endverbraucher auch Shipper (Gaslieferanten ohne eigenes Gasnetz) einbringen können.
- Der Marktgebietsverantwortliche soll seine Leistungen mit eigenen Mitteln und eigenen Mitarbeitern erbringen und nicht Dritte (z. B. Unternehmen der Gaswirtschaft) damit beauftragen.
- Es sind starke Entflechtungsvorschriften festzulegen.



## 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar:

- Lastgangmessung mit Datenübertragung erst ab 1GWh: Aus Sicht der IG Detailhandel ist dies sinnvoll. Für kleinere Verbraucher wäre die Messeinrichtung unverhältnismässig teuer.
- Verzicht auf Smart-Meter-Rollout: Für Lastgang gemessene Kunden sollen die Daten automatisiert und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Endkunde soll bestimmen können, wer die Daten zusätzlich zu den für die Abwicklung verantwortlichen Rollen bekommen darf.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)    Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Der Gaswirtschaft ist in den letzten 15 Jahren nicht gelungen, ein modernes Messwesen, welches die geforderte Datenqualität sicherstellt, zu implementieren. Professionelle Messdienstleister können das besser und günstiger. Für Unternehmen mit mehreren Standorten hat es zudem den Vorteil, dass das Unternehmen selbst den Standard für ihre eigene Messeinrichtungen bestimmen kann.

Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit deutlich verbessert wird.

## 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja       Nein

Kommentar: Dies kann die Qualität des Bilanzgruppenmanagements erhöhen.



## 7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Dies erleichtert die Abwicklung für Lieferanten substanziell. Das Risiko bezüglich Netzstabilität kann durch eine gute Bewirtschaftung der Flexibilitäten ohne Probleme vermieden werden.

## 8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen  ~~sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen?~~ (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Die Aussage stimmt mit Ausnahme der regulierten Versorgung, welche es künftig gar nicht geben soll.



## Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG) Anträge IG Detailhandel vom 12. Februar 2020

Vorlage	Anträge	Begründung
<b>Art. 1 Zweck</b> Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.	<b>Art. 1 Zweck</b> Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, <u>wettbewerbsorientierte</u> und wirtschaftliche Gasversorgung.	Die zentrale Motivation der Schaffung eines GasVG ist die Einführung von Markt und Wettbewerb. Nur so lassen sich die vorgesehenen Elemente bei der Ausgestaltung des Marktdesigns des Gasmarktes begründen und legitimieren. Daher ist der Zweck des Gesetzes nicht nur die Zuverlässigkeit und die Wirtschaftlichkeit, sondern auch und vor allem die Wettbewerbsorientierung. Das Gesetz wird gerade deshalb verabschiedet, weil das Rohrleitungsgesetz den erwünschten Wettbewerb nicht bzw. nur schwerfällig und zögerlich in Einzelfallentscheidungen herführen kann. Eine Einschränkung des Wettbewerbs im Gesetz im Sinne einer blossen Teilmarktöffnung müsste daher auch eine fundierte Begründung haben, um ordnungspolitisch gerechtfertigt zu sein.
<b>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung. <sup>2</sup> Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.	-	<i>Bemerkung zu Absatz 2</i> Wenn Unternehmen sich an den Leitungskosten beteiligt haben (nicht nur Anschlusskosten auf dem Werksgelände), dann muss es möglich sein, diese anrechnen zu lassen. Zumindest muss es möglich sein, diese Kosten vom Netzbetreiber zurückerstattet zu bekommen.  Viele Industriebetriebe haben deutlich mehr als nur den Netzanschluss bezahlt. Dies, damit die Versorgung mit Erdgas überhaupt getätigt wurde. Die Investitionen in die Netze konnten bislang in Form von vergünstigten Netzentgelten amortisiert werden. Es ist zu verhindern, dass solche Investitionen als "stranded investments" abgeschrieben werden müssen.
<b>Art. 3 Begriffe</b> e. <i>Verteilnetz</i> : Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen;	<b>Art. 3 Begriffe</b> e. Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen; <u>Die Druckreduzier- und Messstationen sind einheitlich dem Transportnetz zuzuordnen.</u> <u>[neu] p. Berechtigte Akteure: Akteure, denen Zugang zu vertraulichen Stamm- und Messdaten gewährt wird, damit sie ihre Aufgaben bei der Gasversorgung erfüllen können.</u>	<i>Zu Buchstabe e</i> Oft haben Industrieunternehmen Sticleitungen vom Transportnetz zum Werksanschluss finanziert. Wenn nun die Druckreduzier- und Messstationen (DRM) dem Verteilnetz zugeordnet werden, sind die Industriebetriebe plötzlich im Verteilnetz mit deutlich höheren Netzkosten. Durch die Zuordnung zum Transportnetz wird dies vermieden und Industrieunternehmen müssen sich nicht an Verteilnetzen beteiligen, von welchen sie selber keinen Nutzen haben.  <i>Bemerkung</i> Es ist zu prüfen, ob weitere Begriffe definiert werden müssen, z.B. Bilanzzone, Netzbetreiber, Erdgas.
<i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i> <b>Art. 5 Entflechtung</b> <sup>1</sup> Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung	<i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i> <b>Art. 5 Entflechtung</b> <sup>+</sup> Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung	<i>Zu Art. 5 Variante 1 insgesamt</i> Vollständige Marktöffnung beim Messwesen ist umzusetzen, vgl. Kommentare zu Variante 2.

Vorlage	Anträge	Begründung
<p>und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p><sup>2</sup> Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p><sup>4</sup> Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (En-Com) jährlich einzureichen.</p>	<p><del>und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (En-Com) jährlich einzureichen.</del></p>	
<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 5 Entflechtung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p><sup>2</sup> Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p><sup>4</sup> Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (En-Com) jährlich einzureichen.</p>	<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 5 Entflechtung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, <del>der regulierten Versorgung</del> und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits. <u>Es dürfen insbesondere keine Zahlungsflüsse zwischen den Erfolgen von Netzbetrieb und Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits erfolgen.</u></p> <p><sup>2</sup> Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, <del>der regulierten Versorgung</del> oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. <u>Eine zumindest personelle Entflechtung zwischen Netzbetrieb und anderen Geschäftsbereichen ist umzusetzen.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, <del>die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure</del> und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, <del>die regulierte Versorgung</del>, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). <u>zu betreiben (rechtliche Entflechtung).</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>Der Begriff Quersubventionen ist zwar relativ anschaulich, die Pflicht zur Entflechtung – das Unbundling – wird damit aber nur ungenügend zum Ausdruck gebracht. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass keine Zahlungsflüsse zwischen den Erfolgen von Netzbetrieb und Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits stattfinden dürfen. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei um "Subventionen" handelt oder nicht.</p> <p>Die Erfahrungen aus der Praxis beim Strom haben gezeigt, dass Quersubventionen zwischen den unterschiedlichen Geschäftsbereichen sehr schwierig nachzuweisen sind. Um ähnlichen Problemen im Gasbereich vorzubeugen, befürworten wir eine möglichst strikte Trennung der Bereiche. Je weniger regulierte Versorgung und Monopolmärkte desto einfacher wird die Trennung.</p> <p><i>Zu Absatz 2</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>Informative Entflechtung ohne gleichzeitig Personelle Entflechtung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die personelle Entflechtung muss vorgegeben sein. Dies wird in gewissen Fällen zu Struktur Anpassungen führen – dies ist im Sinne eines effizienten Betriebs von Netzen sinnvoll.</p> <p><i>Zu Absatz 3</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
	<p><sup>4</sup> Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen <u>jährlich zu publizieren</u>.</p>	<p>Die Entflechtung wäre idealerweise auf Basis Eigentümerschaft umzusetzen. Praktisch leicht umzusetzen ist sicher die rechtliche Entflechtung (bei gegebener Übergangsfrist).</p> <p><i>Zu Absatz 4</i> Eine Einreichung an die EnCom ist nicht ausreichend, da die EnCom nicht über die personellen Ressourcen verfügt, um diese Rechnungen systematisch zu überprüfen. Mit der Veröffentlichung der Kostenrechnung haben Endverbraucher die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit zu überprüfen und bei Verdacht der EnCom zu melden.</p>
<p><b>Art. 7 Freie Lieferantenwahl</b> Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p>	<p><b>Art. 7 Freie Lieferantenwahl</b> Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p>	<p>Es soll eine volle Marktöffnung ohne regulierte Versorgung geben. Aus Sicht der IG Detailhandel gibt es weder technische noch haltbare politische Gründe für eine Zugangsschwelle. Nachteile einer teilweisen Marktöffnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu hohe Gaspreise für Haushaltskunden, was zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führt</li> <li>• Inkompatibilität mit der EU</li> <li>• Verhinderung von Innovation (auch in ökologischen Lösungen) → freier Markt und Nachfrage schafft Anreize für Innovationen und neuartige Angebote</li> <li>• Kein attraktiver Markt für neue Lieferanten da zu klein</li> <li>• Strukturerhaltung von Erdgasversorgern dank Monopolrente</li> <li>• Setzt falsche Anreize für Energiesparen: Verbraucher, welche in ihre Energieeffizienz investiert haben, werden nun bestraft, indem sie nicht vom Markt profitieren können. Es wird zudem ein Anreiz gesetzt, auf zukünftige Investitionen in die Energieeffizienz zu verzichten.</li> <li>• Die EnCom müsste deutlich stärker ausgebaut werden, wollte sie wirklich alle Tarife der 100 Werke jährlich überprüfen. Eine Teilmarktöffnung führt zu deutlich höherem Regulierungsaufwand als eine volle Marktöffnung.</li> </ul> <p>Zudem würde die Abgrenzung in der Praxis schwierig werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Könnten neue mittelgrosse Anschlüsse erst nach 3 Jahren in den Markt wechseln (nachdem bewiesen ist, dass im Schnitt 100 MWh verbraucht werden)?</li> <li>• Was passiert, wenn in einem Jahr eine Sanierung stattfand und aus diesem Grund nicht beheizt wurde? Muss dann zugewartet werden?</li> <li>• Gilt einmal im Markt immer im Markt? Falls ja, führt dies zu Anreiz, möglichst viel Gas zu verbrauchen um einmal in den Genuss der freien Lieferantenwahl zu kommen. Falls nein, führt dies dazu, dass Lieferanten mit dem Risiko leben müssen, im Voraus beschafftes Gas (über mehrere Jahre im Normalfall) nicht verkaufen zu können, da die Kundin in die regulierte Versorgung zurückfällt. Dieses Risiko müsste eingepreist werden was die Gasversorgung verteuern würde.</li> </ul>
<p><b>Art. 8 Ersatzversorgung</b></p>	<p><b>Art. 8 Ersatzversorgung</b></p>	<p>Im Kontext der vollständigen Marktöffnung ist die Zuordnung der Verantwortung zur</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p><sup>1</sup> Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>	<p><del><sup>1</sup>Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</del></p> <p><u><sup>1</sup> Beauftragt ein Kunde bei Beendigung eines Gaslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh pro Verbrauchsstätte, bei Bedarf ersatzweise von jenem Versorger beliefert, der über die meisten Endverbraucherinnen und Endverbraucher im entsprechenden Netzgebiet verfügt.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Die Ersatzversorgung nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Gasliefervertrages des Kunden erfolgt.</u></p>	<p>Belieferung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern durch einen Netzbetreiber systemwidrig und ineffizient. Eine solche Rollendefinition führt dazu, dass eine effektive Umsetzung der Entflechtungsvorgaben in der Praxis kaum möglich wäre, da Netzbetrieb und Gasversorgung dadurch explizit vermischt werden. Da die Versorgung nicht die Aufgabe des Netzbetreibers sein soll, sondern die eines Lieferanten, muss auch dieser Artikel entsprechend angepasst werden.</p> <p>Des Weiteren regelt Absatz 2 klar die Dauer der Ersatzversorgung, wobei der GasVG-Entwurf eine Regelung nach der sechs monatigen Ersatzversorgung offen liess.</p>
<p><b>Art. 9 Regulierte Versorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.</p>	<p><b>Art. 9 Regulierte Versorgung</b></p> <p><del><sup>1</sup>Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.</del></p>	<p>Es soll keine Schwelle geben. Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>Sollte trotz aller beim Antrag zu Art. 7 oben erwähnten Nachteile eine regulierte Versorgung eingerichtet werden, müsste diese zumindest dem Wettbewerb unterliegen. Der Netzbetreiber sollte also dazu verpflichtet werden, die regulierte Versorgung regelmässig auszuschreiben.</p> <p><i>Bemerkung zu Absatz 1</i> Es ist unklar wie der postulierte Anspruch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der entsprechenden Verbrauchsstelle jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Erdgasmenge versorgt zu werden umgesetzt werden soll. Probleme entstehen z. B. dann, wenn das Erdgasnetz an dieser Stelle nicht weiter betrieben wird. Überdies ist unklar, was passiert, wenn der betreffende Endverbraucher einmal über, einmal unter der Schwelle liegt. Wie bereits beim Antrag zu Art. 7 erwähnt, erübrigen sich mit einer vollen Marktöffnung all diese Fragen.</p> <p><i>Bemerkung zu Absatz 3</i></p>

Vorlage	Anträge	Begründung
		Wir weisen hier noch einmal darauf hin, dass die EncCom kaum die personellen Ressourcen hätte um die Einhaltung der Vorgaben schweizweit zu kontrollieren resp. sicherzustellen.
<p><b>Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse</b></p> <p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.</p>	<p><b>Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse</b></p> <p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p>Endverbraucherinnen und Endverbraucher sollen ihren Lieferanten mit geringem Aufwand wechseln können. In der Abwägung «Einfachheit für den Netzbetreiber» versus «Einfachheit für den Endverbraucher» muss der Fokus klar auf den Endverbrauchern liegen.</p>
<p><b>Art. 11 Rechnungsstellung</b></p> <p>Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.</p>	<p><b>Art. 11 Rechnungsstellung</b></p> <p>Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Bemerkung</i> Die Ausweisung der einzelnen Kostenkomponenten ist sehr zu begrüßen, da nur dadurch die benötigte Transparenz geschaffen wird, um Diskriminierungen mit Hilfe von Netzkosten zu vermeiden.</p>
<p><b>Art. 12 Netzzugang</b></p> <p>Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p><b>Art. 12 Netzzugang</b></p> <p>Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Bemerkungen</i> Damit in diesem relativ kleinen Markt Wettbewerb entstehen kann, braucht es eine möglichst grosse Anzahl potenzieller Kunden und Kundinnen. Nur bei einer vollen Marktöffnung ist diese Voraussetzung gegeben. Wenn nur 10% der Endkunden Zugang zum Markt haben, wird kein funktionierender Markt nachhaltig existieren.</p> <p>Die im erläuternden Bericht aufgeführten Nachteile sind nicht stichhaltig. Netzbetreiber können auch bei voller Marktöffnung die Verbreitung oder den Rückbau ihrer Netze planen und Gemeinden können ökologische Vorgaben für alle Energielieferanten erlassen. Wettbewerb wird zudem dazu führen, dass Kundinnen und Kunden auch ökologisch wertvolle Produkte wählen können, welche in einer regulierten Versorgung unter Umständen nicht angeboten werden.</p> <p>Eine volle Marktöffnung reduziert den Regulierungsbedarf und damit verbundene Kosten beträchtlich. Für diese Kosten müssten wiederum die Kunden – mit freier Lieferantenwahl oder ohne – aufkommen. Dies ist weder sinnvoll noch gerechtfertigt.</p> <p>Der letzte Satz ist zu streichen, da es sich um eine gasbedingte Unterbrechung der Einspeisung handelt und nicht um eine Verweigerung des Netzzugangs. Dieser Gedanken ist im Gesetzestext an anderer Stelle zu ergänzen.</p>
<p><b>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netz-</p>	<p><b>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netz-</p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Das Zweivertragsmodell ist zwingend nötig um Diskriminierung bei den Netzkosten zu verhindern. Ein Citygate Modell würde zwangsläufig zu Diskriminierung führen, da bestehende Lieferanten von Portfolioeffekten auf dem Netz profitieren könnten. Die</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p>nutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>nutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten. <u>Netzbetreiber und direkt ans regionale Netz angeschlossene Endverbraucher werden nach bezogener maximaler Leistung belastet.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Netzbetreiber erarbeiten Das BFE erstellt und die Netzbetreiber überarbeiten</u> unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard. <u>Einigen sich die drei Gruppierungen nicht, entscheidet die EnCom.</u></p>	<p>Netzkosten würden (wie heute im ungeregelten Markt der Fall) je nach Lieferant unterschiedlich ausfallen. Auch ist es positiv zu werten, dass der Endkunde nicht mehr Kapazität buchen muss und so auch keinem Pönalrisiko mehr unterliegt. Es ist zu überlegen, ob nicht sinnvollerweise auch der Verteilnetzbetreiber nicht mehr bucht, sondern nach Verbrauchsprofil abgerechnet wird. So könnten auch Unternehmen am Transportnetz ohne Buchungen auskommen (wie heute beim Strom). Ein Modell in welchem Verteilnetzbetreiber und regionale Endverbraucher buchen müssen, verkompliziert das System unnötigerweise. Eine Prognose des Leistungsbezugs reicht aus.</p> <p>Wichtig ist auch, dass nicht jeder Lieferant zwingend beide Verträge abschliessen muss, sondern je nach Konstellation der Lieferant den Einspeisevertrag innehat und seine EndkundInnen die Ausspeiseverträge besitzen.</p> <p><i>Zu Absatz 2</i> Den Verbrauchern muss mehr Gewicht zugestanden werden. Auch ist es u. E. nicht zielführend, die Ausarbeitung des Vertragsstandards alleine der Branche zu überlassen. Es ist zudem zu prüfen, ob das BFE den einheitlichen Vertragsstandard nicht bereits mit der Verordnung zum GasVG ausarbeiten soll; dieser Standard würde als Ausgangspunkt dienen, der Vertrag könnte im Laufe der Jahre selbstverständlich an neue Bedingungen angepasst werden.</p>
<p><b>Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p> <p><sup>3</sup> Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das</p>	<p><b>Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p> <p><sup>3</sup> Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das</p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Der MGV soll dabei einen Anreiz haben, die Transportkapazitäten möglichst günstig vermarkten zu können.</p> <p><i>Zu Absatz 6 [neu]</i> Die Integration in Net Connect Germany (NCG) oder für Tessin in Punto di Scambio Virtuale (PSV) soll vorbereitet und möglich werden. Dies ist notwendig, da es kaum möglich sein wird, in der Schweiz einen brauchbaren liquiden Handelspunkt zu betreiben. Dafür ist der Schweizer Markt zu klein.</p> <p><i>Zu Absatz 7 [neu]</i> Dies mag bedingen, dass die Gasflüsse nach Italien via Österreich umgeleitet werden müssen.</p> <p>In den letzten Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass keine festen Kapazitäten für den Import in die Schweiz angeboten wurden oder dass feste Kapazitäten gekürzt wurden. Auch für nächstes Jahr ist bereits angekündigt worden, dass kaum feste Kapazitäten vermarktet werden. Solche Situationen sollen künftig vermieden werden.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p>Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p>	<p>Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p> <p><u>[neu] <sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Integration geeigneter Marktgebiete in der Schweiz mit benachbarte Marktgebieten im angrenzenden Ausland.</u></p> <p><u>[neu] <sup>7</sup> Der Marktgebietsverantwortliche stellt sicher, dass immer genügend feste Kapazitäten auktioniert werden, um die Schweiz mit Erdgas unterbruchfrei versorgen zu können.</u></p>	
<p><b>Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz</b></p> <p><sup>3</sup> Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.</p> <p><sup>4</sup> Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.</p>	<p><b>Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz</b></p> <p><sup>3</sup> <u>Für Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukte, die systematisch nicht oder nur teilweise genutzt werden, so kann die EnCom Regeln erlassen, dass der Marktgebietsverantwortliche dem Berechtigten die Kapazitäten vollständig oder teilweise entzieht, um diese zur nochmaligen Vermarktung stellen zu können, die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.</u></p> <p><sup>4</sup> Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, <u>so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war. erhält der vormals zur entsprechenden Netznutzung Berechtigte maximal seine Kosten für die ursprüngliche Buchung zurück.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 3</i> Der Begriff «systematisch» ist zu streichen, da er viel Ermessensspielraum zulässt und im Streitfall gerichtlich ausgelegt werden muss. Nötig ist daher eine klar formulierte Regelung, die dem Marktgebietsverantwortlichen in der Praxis als verlässliche Basis dient. Ein derartiges Modell wird unter dem Namen „use it or lose it“ (UIOLI) bereits in Österreich angewendet.</p> <p><i>Zu Absatz 4</i> Kapazitäten sind Mittel zum Zweck für einen wettbewerbsorientierten Gasmarkt. In der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formulierung des Abs. 4 kann es aber zu einem Geschäftsmodell werden, Kapazitäten zu buchen und zu horten. So wäre es möglich, dass mit der Kapazitätsbuchung gleichzeitig eine spekulative Wette aufsteigende Preise für die Kapazität eingegangen wird. Damit kein Anreiz zur künstlich erhöhten Kapazitätsbuchung bzw. "Kapazitätshortung" entsteht, muss sichergestellt werden, dass der Inhaber von Kapazitäten im Falle einer Nicht-Nutzung der Kapazität keine Besserstellung erfährt. Ihm sollten daher maximal die ursprünglichen Kosten für die Erlangung der Kapazität erstattet werden.</p>
<p><b>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.</p>	<p><b>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, <u>wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können. Die Netzkosten müssen dem Preisniveau benachbarter Staaten angenähert werden.</u></p> <p><u>[neu] <sup>4</sup> Die Einführung weiterer Netzebenen ist zu prüfen. Dabei ist eine verursachergerechte Tarifierung zu gewähren.</u></p>	<p><i>Bemerkung zu Absatz 1</i> Die Einspeisung von Biogas und anderen synthetischen Gasen soll kostenfrei erfolgen. Dies um Biogas nicht noch zusätzlich zu verteuern. Grundsätzlich ist es zwar korrekt, wenn alle, welche das Netz belasten, an die Kosten beitragen. Bei der Einspeisung von Gasen mit ökologischen Mehrwerten soll es aber möglich sein, diese ökologischen Mehrwerte einfach zu handeln, ohne das Gas physisch an die Erwerber des Mehrwertes zu transportieren. Alternativ muss es möglich sein, dass ein Einspeiser das Gas einem Ausspeiser zu Transportkosten verkaufen kann, welche nicht teurer sind als die Ausspeisung von Gas welches sich bereits in der Schweiz befindet.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
	<p><u>[neu] <sup>5</sup> Netztarife sollen entsprechend der Netzbelastung gestaltet sein</u></p>	<p>Der Passus "...Anreiz für eine effiziente Gasverwendung..." soll nicht dazu dienen, erhöhte Netzkosten durchzusetzen. Die effiziente Nutzung von Gas soll über eine Lenkungsabgabe (CO2-Abgabe) erreicht werden und nicht über erhöhte Netzkosten. Die Nutzung der Netze sollte unabhängig von der Gasverwendung sein.</p> <p>Die Schweizer Netzkosten sind im internationalen Vergleich sehr hoch. Mittels einer Anreizregulierung sollen die Netzbetreiber incentiviert werden, die Kosten ihrer Netze zu reduzieren.</p> <p><i>Zu Absatz 4 [neu]</i> Es ist zu prüfen, ob die DRM einen eigenen, ohne Einrechnung des lokalen Netzentgelts tarifierten Ausspeisepunkt darstellen müssen. Es gibt Grossverbraucher, die direkt an der DRM angebunden sind (ohne dass ihnen diese gehört). Hier müsste analog den geraden Netzebenen im Strom eine verursachergerechte Tarifierung möglich sein.</p> <p><i>Zu Absatz 5 [neu]</i> Verbraucher, welche grosse Leistungen im Sommer beziehen, sollen deutlich weniger für den Transport bezahlen, als solche, welche grosse Leistungen vor allem im Winter beziehen. Dies könnte so gelöst werden, dass jeder Monat einen eigenen Leistungspreis CHF/kW hat und dieser eben im Sommer tief und im Winter hoch ist.</p>
<p><b>Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes</b> <sup>2</sup> Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Nutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.</p>	<p><b>Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes</b> <sup>2</sup> Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Nutzern das Netznutzungsentgelt. <del>Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.</del> <u>Verteilnetzbetreibern und allen Endverbrauchern am Transportnetz das auf effektivem Verbrauch basierende Netznutzungsentgelt.</u></p> <p><u>[neu] <sup>6</sup> Für das Transportnetz wird ein einheitlicher Schweizweit anwendbarer Tarif berechnet.</u></p> <p><u>[neu] <sup>7</sup> Netztarife sollen entsprechend der Netzbelastung gestaltet sein.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 2</i> Der MGV soll sich dafür einsetzen, dass feste Grenzkapazitäten immer auf mindestens 3 Jahre hinaus verfügbar sind und vermarktet werden. Der Energiehandel ist immer mindestens auf drei Jahre hinaus liquid. Daher beschaffen grosse Endverbraucher ihre Energiemengen ebenfalls auf drei Jahre hinaus nach einer bestimmten Strategie. Um das Risiko zu vermeiden, fixe Lieferungen zu fixen Preisen ohne gesicherte Grenzkapazitäten anbieten zu müssen, sollen diese eben auf 3 Jahre hinaus gehandelt und auktioniert werden. Die Verrechnung der Netznutzungstarife soll nach effektiv bezogenem Profil geschehen und nicht bezogen auf eine Buchungs-Logik.</p> <p><i>Zu Absatz 6 [neu]</i> Für die Transit- und Regionalnetze soll distanzunabhängig für die Regelzone Schweiz ein einheitlicher Tarif verrechnet werden (Briefmarke wie beim Strom Netzebene 1). Durch diese Regelung lässt sich Art. 13 einfach umsetzen «... die betreffenden Gas-mengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.»</p> <p><i>Zu Absatz 7 [neu]</i> Verbraucher, welche grosse Leistungen im Sommer beziehen, sollen deutlich weniger für den Transport bezahlen, als solche, welche grosse Leistungen vor allem im Winter beziehen. Dies könnte so gelöst werden, dass jeder Monat einen eigenen Leistungspreis CHF/kW hat und dieser eben im Sommer tief und im Winter hoch ist.</p>



Vorlage	Anträge	Begründung
<p><b>Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</b></p> <p><sup>2</sup> Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p>	<p><b>Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</b></p> <p><sup>2</sup> Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und <u>die EnCom</u> entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p>	<p><i>Zu Absatz 2</i></p> <p>Die EnCom überwacht die Einhaltung des GasVG und trifft die dazu nötigen Entscheide.</p>
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p>Aus Sicht der IG Detailhandel ist kein Vorteil erkennbar, wenn das Messwesen in der Verantwortung der Netzbetreiber liegt. Solange Mess-Standards vorgegeben werden ist es viel effizienter, wenn auf für das Messwesen ein Wettbewerb entstehen kann. Für Unternehmen ist es von grossem Vorteil, wenn sie selbst bestimmen können, wie die Messdaten ausgelesen und verarbeitet werden. Messdienstleister können sich entwickeln und diesen Service kostengünstig anbieten.</p> <p>Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit deutlich verbessert wird.</p>
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 22 Messtarife</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p> <p><sup>4</sup> Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.</p>	<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 22 Messtarife</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p> <p><sup>4</sup> Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.</p>	<p>Wir unterstützen eine vollständige Marktöffnung beim Messwesen. Eine Liberalisierung des Messwesens macht eine aufwendige Regulierung und Überwachung der Messtarife überflüssig.</p>
<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p> <p><i>[neu]</i><sup>2</sup> <u>Sämtliche Stamm- und Messdaten müssen berechtigten Akteuren zeitnah und zuverlässig in einem</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1</i></p> <p>Die Anforderungen an die Messeinrichtung sind in auf Verordnungsstufe klar zu definieren.</p> <p>Der SVGW empfiehlt 2 GWh als Grenzwert. Das BFE sollte diesen Wert übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &lt; 1 GWh: Standardlastprofile (SLP)</li> <li>• &gt; 1 GWh und &lt; 2 GWh: registrierende Leistungsmessung (RLM) ohne Mengenumwerter</li> </ul>

Vorlage	Anträge	Begründung
	<p><u>Datenhub zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 2 GWh: RLM mit Mengenumwerter</li> </ul> <p><i>Zu Absatz 2 [neu]</i> Um innovative Energiedienstleistungen zu ermöglichen, sind mehr als nur Bilanzgruppenverantwortliche oder Lieferanten darauf angewiesen, qualitativ hochwertige Messdaten zeitnah zu erhalten. Aus Sicht der IG Detailhandel müssen in jedem Fall – d. h. unabhängig von den Varianten beim Messwesen – Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit deutlich verbessert wird. Das gilt für die Gas- wie auch für die Stromversorgung.</p>
<p><b>Art. 23 Bilanzgruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.</p>	<p><b>Art. 23 Bilanzgruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. <del>Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.</del></p> <p><i>[neu]</i><sup>3</sup> Können sich der Marktgebietsverantwortliche, die EnCom und die interessierten Kreise nicht einigen, entscheidet die EnCom.</p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Zu Absatz 3 [neu]</i> Die Erfahrungen bei den Branchendokumenten im Strombereich zeigen, dass ein blosses Anhörungsrecht für die Endverbraucher und die interessierten Organisationen nicht ausreicht. Die betroffenen Kreise sollen zumindest das Recht haben, alternative Lösungen zu Teilaspekten zu erarbeiten und als Variante zu unterbreiten. Die EnCom soll bei Differenzen entscheiden.</p> <p>Bei der vorliegenden Vorlage handelt es sich um ein Rahmengesetz, bei dessen Ausarbeitung das Subsidiaritätsprinzip sehr wichtig war. In der Konsequenz muss die Mitbestimmung der Marktgegenseite gewährleistet sein. Andernfalls wird eine vollständige Regulierung bevorzugt.</p>
<p><b>Art. 24 Bilanzmanagement</b></p> <p><sup>4</sup> Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.</p>	<p><b>Art. 24 Bilanzmanagement</b></p> <p><sup>4</sup> Der Marktgebietsverantwortliche, <u>die Bilanzgruppenverantwortlichen</u> und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren <del>Messwerte nicht täglich ausgelesen werden</del> <u>Bezugsmenge kleiner als 1GWh im Jahr ist. Sollten sich die Gruppierungen nicht einigen können, entscheidet die EnCom.</u></p> <p><i>[neu]</i><sup>(4bis)</sup> Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erarbeiten die im Absatz 4 angesprochenen Marktakteure die Standardlastprofile.</p>	<p><i>Zu Absatz 4</i> Die Bilanzgruppenverantwortlichen sollen bei der Erstellung der Standardlastprofile (SLP) mitwirken können. Aufgrund der Ausgleichsenergiekosten haben sie spezifisches Interesse, dass die SLP möglichst eng am effektiven Verbrauch definiert sind. Die SLP müssen allerdings bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, um so den Marktzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Verbrauchsstätten sicherzustellen. Die frühzeitige Erarbeitung der SLP ist notwendig, damit ggf. die EnCom nach Art. 30 Abs. f diese ersatzweise möglichst zeitnah erstellen könnte.</p> <p>Die Formulierung, wonach Standardlastprofile (SLP) nur für Endverbraucher nötig sind, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden, erscheint zu wenig klar. Wir befürworten die Festlegung eines klaren Grenzwertes in der Grössenordnung von 1GWh. Auch hier sollen interessierte Kreise nicht bloss angehört werden müssen.</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten, dass die mindestens tägliche automatische Datenübertragung nur dort genügt, wo die Information nicht zur Vermeidung von Ausgleichsenergiekosten verwendet werden muss. Heute werden die Lastgangdaten von Marktbezügern stündlich übermittelt.</p>
<p><b>Art. 25 Untertägige Restriktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte</p>	<p><b>Art. 25 Untertägige Restriktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte</p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p>Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.</p>	<p>Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.</p>	<p>Grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher sollen dem Marktgebietsverantwortlichen Flexibilität anbieten können. Die Vermarktung von Flexibilität macht Sinn, weil Unterbrechbarkeit und gute Planbarkeit des Erdgasbezugs damit einen Preis/Wert bekommen.</p>
<p><b>Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.</p>	<p><b>Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Marktgebietsverantwortliche <del>betreibt</del> <u>kann</u> eine Plattform <del>betreiben</del>, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Benutzung der Plattform <del>erhebt</del> <u>kann</u> er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten <del>erheben</del>.</p>	<p>Der Schweizer Gasmarkt dürfte für den Betrieb einer eigenen Handelsplattform zu klein und zu illiquide sein. Wir schlagen daher vor, den Betrieb einer Handelsplattform in diesem Artikel nicht als «Muss» sondern als «Kann» zu formulieren.</p>
<p><b>Art. 27 Speicheranlagen und Netzpufferung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:</p> <p>a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;</p> <p>b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;</p> <p>c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.</p> <p><sup>3</sup> Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gstarife einzurechnen.</p>	<p><b>Art. 27 Speicheranlagen und Netzpufferung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:</p> <p>a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;</p> <p>b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;</p> <p><del>c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gstarife einzurechnen.</del></p> <p><u>[neu]<sup>5</sup> Endverbraucher dürfen eigene Speicher betreiben.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1, Buchstabe c und Absatz 3</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Zu Absatz 5 [neu]</i> Endverbraucher sollen eigene Speicher bauen dürfen, um deren Bezugsprofil zu glätten und so Netzkosten zu optimieren.</p>
<p><b>Art. 28 Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus</p>	<p><b>Art. 28 Konstituierung</b></p> <p><del><sup>1</sup> Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus</del></p>	<p><i>Zu Absatz 1, 2 und 3</i> Die Gründung des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) durch Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erscheinen uns unter den heutigen Vorzeichen wenig erfolgsversprechend. Wir befürworten deshalb die Gründung des MGV durch den Bundesrat.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p>dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p> <p><sup>2</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</p>	<p>dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen im Wettbewerb einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</del></p> <p><u>[neu] <sup>4</sup> Die Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen wird regelmässig ausgeschrieben. Der günstigste Anbieter erhält für jeweils 5 Jahre den Zuschlag.</u></p>	<p>Der Marktgebietsverantwortliche für die Gasversorgung hat analoge Aufgaben wie Swissgrid im Übertragungsnetz. Letztere verfügt über die Methoden und hat grenzüberschreitende Kontakte. Sie könnte in einer neu zu schaffenden Abteilung die Funktion des Marktgebietsverantwortlichen übernehmen.</p> <p>Falls der Marktgebietsverantwortliche nicht direkt vom Bund gegründet wird, so sollen sich neben der Gaswirtschaft (Gasnetzbetreiber) und Organisationen der Endverbraucher auch Shipper (Gaslieferanten ohne eigenes Gasnetz) einbringen können. Der Marktgebietsverantwortliche soll seine Leistungen mit eigenen Mitteln und eigenen Mitarbeitern erbringen und nicht Dritte (z. B. Unternehmen der Gaswirtschaft) damit beauftragen.</p> <p>Es sind starke Entflechtungsvorschriften festzulegen.</p> <p><i>Zu Absatz 4 [neu]</i> Der MGV muss einen Anreiz haben, kostengünstig zu arbeiten. Anbieter der MGV Dienstleistung könnten beispielsweise für 5 Jahre zu einem fixen Betrag anbieten, welcher die eigenen Aufwendungen plus die benötigten Grenzkapazitäten beinhaltet. Umlagen für Standardlastprofil-Kunden und RLM-Kunden sowie Zuschläge für die Ausgleichsenergie werden gemäss Abs 4 verwendet.</p>
<p><b>Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie</p>	<p><b>Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><del>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</del></p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie</p>	<p><i>Bemerkung zu Absatz 1</i> Die EnCom soll Sanktionskompetenzen bekommen und ihr soll ein Beschwerderecht ans Bundesgericht eingeräumt werden. Dies ist auf Verordnungsstufe entsprechend zu regeln.</p> <p><i>Zu Absatz 2, Buchstabe b, Variante 1</i> Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung ist erforderlich für eine qualitativ gute Versorgung mit Messdaten.</p> <p><i>Zu Absatz 2, Buchstabe b, Variante 2</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	
<p><b>Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.</p> <p><sup>2</sup> Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>	<p><b>Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber <del>und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure</del> ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.</p> <p><sup>2</sup> <del>Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet</del> Der Bundesrat <u>unterbreitet</u> der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Zu Absatz 2</i> Die Anreizregulierung ist schon von Anfang an einzuführen. Die vorgeschlagene Sunshine Regulierung birgt die Gefahr, dass sich die Netzkosten nach dem "akzeptierbaren" richten, um Netze günstiger zu machen, reicht diese nicht aus. Aus Sicht der IG Detailhandel sind von Anfang an klare Anreize zu setzen, die Netze so effizient und günstig wie möglich auszugestalten.</p>
<p><b>Art. 32 Veröffentlichungspflichten</b></p> <p>Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:</p> <p>a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gastarife der regulierten Versorgung;</p>	<p><b>Art. 32 Veröffentlichungspflichten</b></p> <p>Die Netzbetreiber <u>und</u> der Marktgebietsverantwortliche <del>und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind</del>, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:</p> <p>a. die Netznutzungstarife <u>und</u> die Messtarife <del>und die Gastarife der regulierten Versorgung</del>;</p>	<p>Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p>
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.</p>	<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern <u>in einem zentralen Datenhub</u> rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen, <del>und der Marktgebietsverantwortliche, der Lieferant sowie Energiedienstleister.</del> <u>Der Bundesrat kann konkrete Anforderungen an die Qualität der Daten festlegen.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit für berechnigte Akteure verbessert wird. Das gilt für die Gas- wie auch für die Stromversorgung.</p> <p>Weitere Beteiligte sollen auch umfassen: Lieferanten (soweit nicht selbst Bilanzgruppenverantwortliche), Dienstleister des Endverbrauchers, welche diese Daten für eine Dienstleistung zugunsten des Endverbrauchers benötigen (z. Bsp. Energieeffizienz-Monitoring), Messstellenbetreiber (bei Variante vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung).</p> <p>Die Daten müssen den Nutzern rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit allfällige Pönalen aufgrund von Abweichungen vom Plan vermieden werden können.</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.</p>	<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p><b>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern <u>in einem zentralen Datenhub</u> rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen, <u>und der Marktgebietsverantwortliche, der Lieferant sowie Energiedienstleister. Der Bundesrat kann konkrete Anforderungen an die Qualität der Daten festlegen.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Unabhängig von den Varianten beim Messwesen müssen Massnahmen implementiert werden, mit denen die Datenqualität und deren Verfügbarkeit für berechnigte Akteure verbessert wird. Das gilt für die Gas- wie auch für die Stromversorgung.</p> <p>Weitere Beteiligte sollen auch umfassen: Lieferanten (soweit nicht selbst Bilanzgruppenverantwortliche), Dienstleister des Endverbrauchers, welche diese Daten für eine Dienstleistung zugunsten des Endverbrauchers benötigen (z. Bsp. Energieeffizienz-Monitoring), Messstellenbetreiber (bei Variante vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung).</p> <p>Die Daten müssen den Nutzern rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit allfällige Pönalen aufgrund von Abweichungen vom Plan vermieden werden können.</p>
<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);</p> <p><sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p>	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu <del>400 000</del> <u>1 000 000</u> Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, <del>aus der regulierten Versorgung</del> oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);</p> <p><sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu <del>20 000</del> <u>200 000</u> Franken.</p>	<p><i>Zu Absatz 1 und Absatz 2</i> Die Bussen sind deutlich zu tief angesetzt, um die angestrebte abschreckende Wirkung zu erzielen. Sinnvollerweise ist die Busse in der Grössenordnung von CHF 1 Mio. anzusetzen. Fahrlässigkeit reduziert die Busse auf 200'000 CHF. Alternativ wäre auch eine Bussenhöhe gemessen als Verhältnis zur Bilanzsumme sinnvoll.</p> <p><i>Zu Absatz 1, Variante 1, Buchstabe a</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p>
<p><b>Art. 39 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.</p> <p><sup>3</sup> Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p>	<p><b>Art. 39 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. <del>Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Netzbetreiber, <del>und der Marktgebietsverantwortliche,</del> <u>Lieferanten und Verbraucherorganisationen</u> orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. <u>Können sich die Gruppierungen nicht einigen, entscheidet die EnCom.</u></p>	<p><i>Zu Absatz 1</i> Es besteht keine Notwendigkeit für eine vorgängige Prüfung freiwilliger Massnahmen. Die Formulierung scheint es dem Bundesrat zu ermöglichen, auf eine (ggf. wichtige) Regelung zu verzichten, wenn er auf freiwillige Erfüllung hofft. Entscheidend soll jedoch nicht eine allfällige freiwillige Erfüllung sein, sondern nur die Wichtigkeit der Regelung. Erweisen sich die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen im Nachhinein als ungenügend, kann er zusätzliche Massnahmen ergreifen.</p> <p><i>Zu Absatz 3</i> Es ist wichtig, dass Verbraucherorganisationen sowie Drittlieferanten gleichberechtigt mit der Gaswirtschaft als «Branche» akzeptiert werden und entsprechend die geforderten subsidiären Branchendokumente mit unterstützen. Bei Uneinigkeit soll die EnCom entscheiden können.</p>
<p><b>Art. 41 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.</p>	<p><b>Art. 41 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.</del></p>	<p><i>Zu Absatz 1 und 2</i> Die Frist von einem Jahr ist unnötig. Standardlastprofile sind in europäischen Märkten längst Standard. Auf Basis dieser Erfahrungen können SLP auch in der Schweiz erstellt und bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden, so dass mit der</p>

Vorlage	Anträge	Begründung
<p><sup>2</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p> <p><sup>4</sup> Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und</p> <p><sup>7</sup> Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und</p> <p><sup>7</sup> Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen. <u>Die Mittel des Investitionsfonds sind bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzubreuchen. Zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Mittel des Investitionsfonds sind mittels tieferer Netzkosten an die Verbraucher zurückzuerstatten.</u></p>	<p>Marktöffnung auch sämtliche Kunden Marktzugang erhalten. Absatz 1 und 2 sind dementsprechend zu streichen. Siehe Antrag zu Art 24.</p> <p><i>Zu Absatz 4, Buchstabe a</i> Es soll keine regulierte Versorgung mehr geben. Siehe Antrag zu Art 7.</p> <p><i>Zu Absatz 7</i> Geld für künftige Investitionen zurückzubehalten erachten wir als nicht zielführend. Investitionen müssen aus dem laufenden Geschäft heraus getragen werden können und mittels bekannter Methodik abgeschrieben und auf Netzkosten umgewälzt werden.</p>